



## **Satzung**

### **der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven**

---

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven“.
- (2) Die Naturschutzstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wanna.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt im Landkreis Cuxhaven Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:
  - Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
  - Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder
  - Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen
  - Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
  - das vom Stifter gewidmete Vermögen,
  - Zustiftungen, die ausdrücklich als Grundstockvermögen bestimmt wurden oder das Vermögen, das selbst von der Stiftung zu Grundstockvermögen erklärt wurde.Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher sowie zinsgünstig anzulegen.

- (3) Das sonstige Vermögen umfasst
- laufende Erträge aus dem Grundstockvermögen,
  - Zuwendungen Dritter, die nicht als Zustiftung bestimmt sind und
  - Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Das sonstige Vermögen ist zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Für zweckgebundene Zuwendungen, bei denen der Verwendungszweck nicht in einem Wirtschaftsjahr erreicht werden kann, sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (5) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, höchstens ein Drittel der Überschüsse einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsbeirat. Weiteres Organ der Stiftung ist die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Stiftungsrat und der Stiftungsbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 5 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
- a) 5 Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt werden und
  - b) dem/der Landrat/Landrätin.
- (2) Mitglieder nach (1)a) können sich, durch vom Kreistag ebenfalls zu bestellende Vertretungen, vertreten lassen. Der/die Landrat/Landrätin kann sich durch einen von ihm/ihr beauftragten Dezernenten/in vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

#### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und entscheidet über grundlegende Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  - Satzungsänderungen,
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - Aufhebung der Stiftung.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Sitzungsformat trifft der Vorsitzende. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats ist auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Stiftungsratsmitglieder am Versammlungsort gegeben, wenn alle Teilnehmenden Zugang zur virtuellen Versammlung haben.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch in schriftlichen und/oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Zustimmung in Textform erklärt hat. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird durch mindestens eine Person, höchstens zwei Personen wahrgenommen. Sie wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des/der Landrates/Landrätin bestellt. Der Stiftungsrat bestellt darüber hinaus eine Person als stellvertretende Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung wird im Falle ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung durch die vom Stiftungsrat bestimmte Person vertreten.  
Die Vertretung im Verhinderungsfall ist auf die Dauer der Verhinderung beschränkt und endet automatisch mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die Geschäftsführung.  
Die Vertretungsmacht im Verhinderungsfall umfasst alle Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung zuständig. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und zur Umsetzung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Personen für die Geschäftsführung bestellt, ist jede Person einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung umfasst insbesondere:
  - laufende Projekt- und Verwaltungsangelegenheiten (operatives Geschäft),
  - Kassen- und Rechnungsführung,
  - jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht,
  - Personalwesen,
  - ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.

## **§ 10** **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsrat in fachlichen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung, die ihm vom Stiftungsrat oder der Geschäftsführung vorgelegt werden. Er hat das Recht, dem Stiftungsrat Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Er ist insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung von Stiftungserträgen zu hören.
- (2) Der Stiftungsbeirat besteht aus:
  - a) den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Cuxhaven
  - b) drei Vertretungen der im Kreisgebiet tätigen - gem. § 63 Niedersächsisches Naturschutzgesetz anerkannten - Naturschutzverbände
  - c) einer Vertretung der Städte/Gemeinden im Landkreis Cuxhaven
  - d) einer Vertretung der Kreisverbände des Niedersächsischen Landvolkes
  - e) einer Vertretung der Wasser- und Bodenverbände oder der Unterhaltungsverbände im Landkreis Cuxhaven
  - f) einer Vertretung des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
  - g) einer Vertretung des Niedersächsischen Forstamtes Harsefeld
  - h) einer Vertretung der Industrie- und Handelskammer
  - i) einer Vertretung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven
  - j) einer Vertretung der Landwirtschaftskammer
  - k) einer unabhängigen im Naturschutz fachkundigen Person
- (3) Die Stiftungsbeiratsmitglieder sowie deren Vertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Stiftungsrat auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Institutionen berufen; das Vorschlagsrecht bezüglich Abs. 2 k) steht dem Landkreis zu.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertretung.
- (5) Für die Sitzung des Stiftungsbeirates der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven gilt § 7 der Satzung entsprechend. Die Geschäftsführung gehört dem Stiftungsbeirat mit beratender Stimme an.

## **§ 11** **Satzungsänderung**

Der Stiftungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder unter den Voraussetzungen des § 85 BGB Satzungsänderungen beschließen.

## **§ 12** **Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, eine Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschließen. Eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Aufhebung der Stiftung setzt voraus, dass eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig unmöglich ist. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Wird über das Vermögen der Stiftung das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, wird die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes aufgehoben; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung, Liquidation und Registeranmeldung.
- (3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen dem Landkreis Cuxhaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Haftung der Organe**

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Organpflichten entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

**§ 14**  
**Geschäftsordnung**

Der Stiftungsrat beschließt über die Geschäftsordnung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Wanna, den 07.04.2026



Rehm  
Vorsitzender des Stiftungsrates

Wanna, den 07.04.2026



Norda  
Geschäftsführung